



## **Infobrief**

### **„Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten“**

Eine steuerliche Anerkennung von Umzugskosten ist möglich, wenn man aus beruflichen Gründen umgezogen ist. Die Kosten können als Werbungskosten abgesetzt werden.

#### **Berufliche Gründe können sein**

- erstmaliger Antritt einer neuen Arbeitsstelle, Arbeitsplatzwechsel oder eine Versetzung
- Umzug in Zusammenhang mit einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung
- eine Verringerung der täglichen Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) um mindestens 1 Stunde
- ein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers, z. B. bei Bezug einer Dienstwohnung bei Dienstantritt bzw. Auszug aus einer Dienstwohnung.

#### **In welcher Höhe können Kosten berücksichtigt werden?**

Die tatsächlichen Umzugskosten bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugkostengesetz (BUKG) und der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) bei einem Beamten als Umzugskostenvergütung höchstens ersetzt werden.

#### **Zu den Kosten, die berücksichtigt werden können, gehören insbesondere**

- Beförderungskosten des Umzugsguts mit Einpacken und Auspacken
- Reisekosten für eine Reise zur Umzugsvorbereitung und die Umzugsreise selbst
- Mietentschädigung, wenn für die bisherige und die neue Wohnung gleichzeitig Miete gezahlt werden muss



- Kosten, um eine Mietwohnung zu erhalten, z. B. Maklerkosten, Besichtigungskosten
- Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht (Nachhilfe) für die Kinder bis max. EUR 1.926,00 je Kind
- Kosten für einen Kochherd bis EUR 230,00 und Ofen bis EUR 164,00 pro Zimmer
- sonstige Umzugsauslagen, z. B. Anzeigen in Zeitungen, Ummeldungsgebühren, Telefonanschlusskosten, Installation von Küchengeräten und Lampen etc.

### **Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen**

Für sonstige Umzugskostenauslagen ist ohne Kostennachweis ein Pauschbetrag abzugsfähig. Dieser beträgt für Ledige EUR 764,00, für Verheiratete EUR 1.528,00 und für jede weitere im Haushalt lebende Person (z. B. Kinder) jeweils weitere EUR 337,00. Sofern innerhalb der letzten fünf Jahre ein weiterer beruflich veranlasster Umzug vorausgegangen ist, erfolgt auf die Pauschbeträge ein Zuschlag von 50 %.

### **Nicht abzugsfähige Aufwendungen**

Folgende Aufwendungen können auch bei einer beruflichen Veranlassung des Umzugs nicht abgezogen werden:

- Verluste und Aufwendungen bei der Veräußerung des bisherigen Eigenheims bzw. Hauses, in dem sich die bisherige Wohnung befand, z. B. Maklerkosten, Vorfälligkeitsentschädigung
- Maklergebühren für den Erwerb eines Einfamilienhauses am neuen Arbeitsort
- Möbeleinlagerungskosten bis zur Fertigstellung eines Wohnhauses in der Nähe des neuen Arbeitsorts
- Aufwendungen für die Renovierung und Ausstattung der neuen Wohnung.



## **Arbeitgeberersatz**

Der Arbeitgeber kann die Umzugskosten infolge eines beruflich veranlassten Umzugs bis zur Höhe des Werbungskostenabzugs steuerfrei ersetzen. Entsprechend verringert sich der Werbungskostenabzug.

## **Nicht beruflich veranlasste Umzugskosten können so berücksichtigt werden**

Sind die Kosten aus gesundheitlichen Gründen (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung) angefallen oder wegen Hochwassers oder anderer Naturkatastrophen (Brand, etc.), können die Umzugskosten als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen.

Soweit kein Abzug als Werbungskosten oder bei den außergewöhnlichen Belastungen in der Steuererklärung möglich ist, gehören privat veranlasste Umzüge – abzüglich Erstattungen Dritter – zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, für die es eine Steuerermäßigung gibt.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Januar 2018 / sz